

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB)



der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vertragsschluss	2
3.	Preise	2
4.	Zahlungsbedingungen	3
5.	Lieferung, Lieferfristen und -termine	3
6.	Annahme und Annahmeverzug	4
7.	Eigentumsvorbehalt	5
8.	Rechte des Kunden wegen Mängeln	6
9.	Schadensersatz und Haftung	6
10.	Steuerliche Garantieerklärungen des Kunden	6
11.	Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort	7
12.	Datenschutz	7
13.	Sonstige Bestimmungen	8

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Angebotsannahmen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Lieferbedingungen als angenommen. Unsere bisherigen Lieferbedingungen verlieren insoweit ihre Gültigkeit.
- 1.2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Einkaufsbedingungen des **Kunden** wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. **Kunde** im Sinne dieser Lieferbedingungen sind Unternehmer.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet werden. Unsere Darstellung von Waren, insbesondere im Internet, stellt kein Angebot dar. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheit der Ware vereinbart oder garantiert. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 2.2. Von uns genannte Eigenschaften der gelieferten Waren gelten nur als zugesichert, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.
- 2.3. Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der **Kunde** verbindlich sein Vertragsangebot. Dem **Kunden** entstehen bei Bestellungen durch Nutzung von Fernkommunikationsmitteln keine zusätzlichen Kosten.
- 2.4. Wir sind berechtigt das in der Bestellung des **Kunden** liegende Vertragsangebot innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Vorlage anzunehmen.
- 2.5. Wir werden den Zugang der Bestellung des **Kunden** unverzüglich auf demselben Weg, wie wir das Vertragsangebot des Kunden erhalten haben, bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahme des Vertragsangebotes dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

3. Preise

- 3.1. Die von uns genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Zoll und EBV-Beitrag oder sonstiger kraft oder auf Grundlage von Gesetzen erhobenen Beträge in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 3.2. Der von uns genannte Preis versteht sich nur dann inklusive Lieferung an die von dem **Kunden** benannte Lieferadresse, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Ansonsten werden wir dem **Kunden** die Kosten für den Transport und ggf. die Verpackung und/oder die Versicherung der Ware gesondert berechnen.
- 3.3. Ist der Preis von uns nicht genannt, erfolgt die Preisberechnung aufgrund unserer am Tag der Warenlieferung allgemein gültigen Preisliste.
- 3.4. Weicht die vom **Kunden** abgenommene Warenmenge von der ursprünglich bestellten Warenmenge ab, behalten wir uns vor, den Preis auf Basis unserer am Liefertag allgemein gültigen Preisliste zu ändern. Bei vom Käufer zu vertretenen Minderabnahmen behalten wir uns das Recht vor, die erhöhten Frachtkosten entsprechend weiter zu belasten.
- 3.5. Erhöhen sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Tag der Warenauslieferung die Einstandskosten durch Preiserhöhung der Vorlieferanten oder sollte die verkaufte Ware bis zur Lieferung mit öffentlicher Abgabe (insbesondere Zoll, Umsatz- oder Energiesteuern usw.) belastet werden oder solche neu eingeführt werden, haben wir das Recht, den Preis in dem Umfang der eingetretenen Änderung zu erhöhen. Dies geschieht nach rechtzeitiger Benachrichtigung und vor Ausführung der Auslieferung der Ware.

- 3.6. Übersteigen die neuen Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der **Kunde** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Regelung unter 3.5 geht vor, wenn der Warenpreis aufgrund einer außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung angemessen angehoben werden muss.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlungsziele müssen schriftlich vereinbart werden.
- 4.2. Der **Kunde** verpflichtet sich, innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist oder dem vereinbarten Zahlungsziel beginnend mit dem Tage der Warenauslieferung – unabhängig vom Eingang der Ware oder Rechnung beim Käufer – den Preis einschließlich der Steuern und Beiträge zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der **Kunde** in Zahlungsverzug.
- 4.3. Zahlungen sollen durch Banküberweisung erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des **Kunden** und sind sofort fällig.
- 4.4. Zahlungen an unsere Angestellten oder Vertreter haben nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn die betreffende Person eine Inkassovollmacht vorgelegt hat.
- 4.5. Je Mahnung, die innerhalb des Zahlungsverzuges erfolgt, kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 3,00 zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben werden.
- 4.6. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 4.7. Zahlungen werden auch bei entgegenstehender Bestimmung des Käufers grundsätzlich mit der jüngsten Forderung verrechnet, wenn nicht etwas anderes durch uns erklärt wurde.
- 4.8. Der **Kunde** hat ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur insoweit, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der **Kunde** kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Rechte des Kunden im Fall mangelhafter Lieferung sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleiben von den vorstehenden Regelungen in Ziffer 4.7 unberührt.
- 4.9. Wenn uns Umstände bekannt werden, die für eine nach Vertragsschluss auf Seiten des Kunden eintretende Vermögensverschlechterung sprechen (beispielsweise Zahlungsverzug aus vorhergegangenen Lieferungen, nicht termingerechte Einlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften), sowie bei sonstigen schweren Pflichtverletzungen des Kunden, können wir Lieferungen per Nachnahme vornehmen oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Kommt der Kunde dem Verlangen nicht nach, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche zukünftige Lieferungen verweigern. Das gesetzliche Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.
- 4.10. Soweit Sicherheiten die Forderung um mehr als 20 % übersteigen, werden wir nicht benötigte Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben.

5. Lieferung, Lieferfristen und -termine

- 5.1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.
- 5.2. Bei Verwendung von „F“-Klauseln oder „C“-Klauseln gegenüber Unternehmern gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Für reine Dienstleistungen und Transporte legen wir die Bedingungen der Tankleichter-Reisecharter zugrunde.
- 5.3. Im Bunkergeschäft liefern wir ausschließlich aufgrund besonderer Kapitänsbestellung unter Verpflichtung des Reeders (§ 528 HGB). Bestellungen des Charterers müssen vom Kapitän aufgrund seiner gesetzlichen Reedervollmacht bestätigt werden. Die Verpflichtung des Charterers aus seinen Bestellungen bleibt unberührt.
- 5.4. Angegebene Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Durch Änderungen eines Vertrags verlängern sich die in Aussicht genommenen Fristen entsprechend.
- 5.5. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnlichen Umstände wie z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Aussperrungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff- oder

Energiemangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung und Verkehrsstörungen, sowie staatliche Maßnahmen und, Untergang, Verlust und Beschädigung von uns bestellter Ware, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns – sofern wir diese Umstände nicht zu vertreten haben – für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir sind berechtigt, innerhalb angemessener Frist die ausgefallenen Mengen nachzuliefern, soweit die Teillieferung für den Käufer verwendbar und daher von Interesse ist. Sollten wir unverschuldet auch zur Teillieferung nicht in der Lage sein, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir werden den Käufer hierüber unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

- 5.6. Fristsetzungen und Rücktrittserklärungen des **Kunden** haben uns gegenüber in Textform zu erfolgen.
- 5.7. Die Auswahl des Beförderungsweges und des Transportmittels ist uns überlassen.
- 5.8. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar, insbesondere die Teillieferung verwendbar und die Restlieferung sichergestellt ist.
- 5.9. Für die Feststellung der endgültigen Liefermenge ist die Menge maßgebend, die an unserer oder an unserer Lieferanten-Messeinrichtung angezeigt wird. Verlangt der Käufer bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation, so erfolgt dies auf seine Kosten.
- 5.10. Vor Beginn der Lieferung hat der **Kunde** alle Maßnahmen zu ergreifen, die ein Überlaufen von Öl oder sonstige Schäden verhindern. Er hat insbesondere die Ventile zu öffnen, die Bestände zu prüfen und die zu übernehmende Menge bekannt zu geben. Für jedes Überlaufen von Öl auf Flächen, die unserem Verantwortungsbereich nicht zuzuordnen sind (z.B. Schiffe), und eine evtl. damit verbundene Verschmutzung dieser Flächen und ihrer Umgebung (auch Gewässer) ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere hat der Kunde die erforderlichen Schlauchwachen zu stellen und unsere mit der Belieferung beauftragten Personen rechtzeitig vor dem Erreichen der Füllmenge zu unterrichten.
- 5.11. Wir sind nicht verpflichtet, vom **Kunden** gestellte Gebinde u.s.w. auf Eignung – insbesondere Sauberkeit – zu überprüfen. Für infolge schuldhafter oder sonst unzugänglicher Gebinde entstehende Schäden oder Mängel haften wir nicht.
- 5.12. Von uns oder Dritten gestellte Gebinde (Leihgebände, Paletten u.s.w.) dürfen weder vertauscht noch als Lagerbehälter verwandt oder Dritten überlassen werden und sind unverzüglich in sauberem Zustand an uns oder die von uns bezeichnete Stelle zurückzugeben. Befindet sich der Kunde mit der Rückgabe in Verzug, können Mietkosten in handelsüblicher Höhe berechnet werden. Der Kunde haftet für jede schuldhafte Beschädigung / Verlust der ihm oder einem von ihm benannten Dritten überlassenen Leihgebände und Umschließungen vom Tage ihres Versandes bis zur Rückgabe bei der von uns genannten Rücklaufadresse.

6. Annahme und Annahmeverzug

- 6.1. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Aufforderung durch uns an- oder abzunehmen.
- 6.2. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist an, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen weiteren Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder – ohne Nachweis eines Schadens – 10 v.H. des vereinbarten Bruttopreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.3. Der Kunde garantiert, dass von ihm betriebene oder benutzte Abfüll-, Transport- und Lagereinrichtungen in einwandfreiem technischem Zustand sind und in Übereinstimmung mit allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sicherheitsvorschriften betrieben werden. Weiterhin garantiert der Kunde, dass das von ihm oder auf seine Veranlassung eingesetzte Personal umfassend mit den betrieblichen und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Gefahrgut vertraut ist.

- 6.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Das gilt auch für Teillieferungen/-leistungen und auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. den Transport) übernommen haben. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.
- 6.5. Dem Annahmeverzug steht es gleich, wenn aufgrund der Bereitstellung einer technisch nicht zulässigen, mangelfreien Abfüll-, Tank- und Lagereinrichtung (vgl. Ziffer 6.3) die Lieferung / Leistung nicht erfolgen kann oder darf.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Unternehmer jetzt oder künftig zustehen. Der Kunde hat alle dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren umfassend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.
- 7.2. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des **Kunden** freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
- 7.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den **Kunden** wird stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 7.4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des **Kunden** als Hauptsache anzusehen ist (§ 947 Abs. 2 BGB), so gilt als vereinbart, dass der **Kunde** uns anteilig Miteigentum überträgt. Der **Kunde** verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns unentgeltlich.
- 7.5. Der **Kunde** ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und darüber zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem **Kunden** gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, tritt der Kunden bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus den Weiterverkäufen berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die eingezogenen Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der **Kunde** seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der **Kunde** uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. In einem solchen Fall sind wir ferner ermächtigt, im Namen des **Kunden** den Schuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen.
- 7.6. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den **Kunden** sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der **Kunde** auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Darüber hinaus hat der **Kunde** uns etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der

Ware, einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel unverzüglich anzuzeigen.

- 7.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der **Kunde** ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Benachrichtigungs- oder Anzeigepflicht im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt (siehe vorheriger Absatz) vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

8. Rechte des Kunden wegen Mängeln

- 8.1. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der **Kunde** grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem **Kunden** kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9 dieser Lieferbedingungen.
- 8.3. **Kunden** müssen die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen hin untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware und vor deren Weiterlieferung, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Mängeln ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Entdeckung und vor Weiterlieferung, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- 8.4. Den **Kunden** trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im Falle von Qualitätsmängeln sind in Gegenwart unseres Vertreters oder eines unabhängigen Sachverständigen Muster von mindestens 1 kg der beanstandeten Ware, so wie geliefert, repräsentativ zu ziehen und uns zu übergeben. Die Ware muss dafür noch unvermischt/unterscheidbar sein.
- 8.5. Die Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehaltlich der Klausel 9.3 in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Ziffer 9.2 findet entsprechend Anwendung.

9. Schadensersatz und Haftung

- 9.1. Wir – inklusiv unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit.
- 9.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung (i) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen der Übernahme einer Garantie, (iv) wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) und/oder soweit es sich um eine Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf („vertragswesentliche Pflichten“). Der Schadensersatz für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.3. Für Schäden, die durch technische Mängel der Tanks, Umschließungen, Messvorrichtungen oder andere Einrichtungen in unmittelbarem Besitz oder durch fehlerhafte Angaben des **Kunden** entstehen, haftet allein der **Kunde**. Ziffer 9.2 findet entsprechende Anwendung.

10. Steuerliche Garantieerklärungen des Kunden

- 10.1. Der **Kunde** versichert, dass sowohl er als auch nachfolgende Abnehmer keine steuerlichen und/oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstigter Produkte im Zusammenhang mit der Ablieferung auf Erlaubnisschein des

Kunden oder auf allgemeine Erlaubnis zu beachten sind. Der Käufer ist insbesondere für die Verwendung der Ware zum vorgesehenen und steuer- und zollrechtlich zulässigen Zweck sowie dafür verantwortlich, dass bei un versteuerten Lieferungen der steuerliche Empfänger über die erforderliche zollamtliche Erlaubnis verfügt. Er haftet für Steuer- und Zoll-abgaben, die wir aufgrund bestimmungswidriger Verwendung der Ware oder fehlender zollamtlicher Erlaubnisse zahlen müssen. Wir sind dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Erlaubnisscheine und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe begünstigter Lieferungen zu überprüfen.

- 10.2. Beim Versand von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsverfahren hat der **Kunde** die jeweils gültigen energiesteuerrechtlichen Verfahrensregelungen und Fristen zu beachten.
- 10.3. Bei Verstößen gegen die o. a. Garantieerklärungen verpflichtet sich der **Kunde**, uns von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von allen ausgelösten Steuern, Zöllen, sonstigen Abgaben und Steuergeldstrafen sowie von ggf. damit verbundenen angemessenen Anwaltskosten in vollem Umfang auf erstes Anfordern freizuhalten.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 11.1. Für diese Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem **Kunden** und uns gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden und Schecks – ist unser Geschäftssitz (Bremerhaven). Dasselbe gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben zudem das Recht, auch an dem für einen Kunden zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 11.3. Erfüllungsort für alle Warenlieferungen ist Bremerhaven, für alle Zahlungsverpflichtungen der Sitz der Verkäuferin.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und gibt seine Einwilligung dazu, dass alle ihn betreffenden Daten aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung, auch personen- und rechnungsbezogene Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und unter Einhaltung der Voraussetzungen der DS-GVO ggf. an Auskunftfeien und Logistikdienstleister übermittelt werden.
- 12.2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine Einwilligung zur vorliegenden Datenerhebung bzw. Speicherung rein freiwillig ist. Ihnen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.
- 12.3. Wir sind gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO berechtigt, Auskünfte bei Auskunftfeien, einzuholen. Unabhängig davon werden den Auskunftfeien auch Daten auf Grund nicht vertragsgemäßen Verhaltens gemeldet. Diese Meldungen dürfen nach dem DS-GVO nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- 12.4. Im Übrigen informieren wir Sie zum Thema Datenschutz gerne unter <https://utg-tanklogistik.de/datenschutz/>.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem **Kunden** einschließlich dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.2. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH
Barkhausenstraße 37
27568 Bremerhaven

Stand: Dezember 2023